

## Die Abgeltungssteuer kommt

Ab 1. Januar 2009 wird es auch in Deutschland eine Abgeltungssteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen geben; sie tritt an die Stelle der bisherigen Zinsabschlag- / Kapitalertragsteuer. Mit der zukünftigen Besteuerungsform wird auf Kapitalerträge eine einheitliche Steuer von 25 Prozent erhoben, zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer, in der Summe höchstens jedoch 28 Prozent.

### Was bedeutet die Abgeltungssteuer?

Die Steuer wird direkt von Banken und Finanzinstituten für jeden Kunden abgezogen und an das zuständige Finanzamt überwiesen. Somit ist die Einkommensteuer auf die Kapitaleinkünfte bereits abgegolten und muss grundsätzlich nicht mehr in der Steuererklärung angegeben werden. Für die meisten Bürger bedeutet dies eine erhebliche Vereinfachung der Besteuerung.

Liegt der persönliche Einkommensteuersatz unter 25 Prozent, so kann jedoch zu viel gezahlte Abgeltungssteuer - im Rahmen eines so genannten Veranlagungswahlrechts - vom Finanzamt zurückgefordert werden. Diejenigen, deren individueller Grenzsteuersatz unter 25 Prozent liegt, sollten somit das alte Verfahren wählen - diejenigen, die darüber liegen, dagegen das neue Verfahren der Abgeltungssteuer.

Der Abgeltungssteuer unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen wie Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentfonds und aus Zertifikaten, aber auch private Veräußerungsgewinne aus Wertpapiergeschäften. Neu ist damit, dass Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren erstmals auch bei einer Haltedauer von mehr als einem Jahr steuerpflichtig sind. Das bedeutet, die bislang geltende Spekulationsfrist für nach dem 31.12.2008 angeschaffte Anteile von einem Jahr entfällt. Bei der Besteuerung von Investmentfonds gelten Besonderheiten.

Es ist jedoch nicht bei allen Kapitaleinkünften möglich, dass die Abgeltungssteuer von der Bank, bei der die Kapitalanlagen gehalten werden, direkt einbehalten und an das Finanzamt abgeführt wird. Der Abzug direkt an der Quelle gilt beispielsweise nicht für Zinsen aus Privatdarlehen und für Gewinne aus der Veräußerung von Geschäftsanteilen an einer GmbH. Deshalb sind diese Kapitaleinkünfte neben weiteren Ausnahmen in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

### Was bleibt beim Alten?

Wie bisher können Freistellungsaufträge erteilt werden. Der bisherige Sparer-Freibetrag und der Werbungskosten-Pauschbetrag werden zu dem neu eingeführten Sparer-Pauschbetrag zusammengefasst. Der Sparer-Pauschbetrag beträgt 801 Euro für Ledige bzw. 1.602 Euro für Verheiratete. Die Abgeltungssteuer fällt nur dann an, wenn das erteilte Freistellungsvolumen ausgeschöpft ist. Die bisher erteilten Freistellungsaufträge gelten weiterhin.

Eine Nichtveranlagungsbescheinigung erhält auch künftig auf Antrag derjenige, der aufgrund geringer Einkünfte voraussichtlich keine Einkommensteuer zahlen muss. Diese Bescheinigung ist bei der Bank bzw. dem Finanzinstitut des Anlegers vorzulegen und bewirkt, dass trotz Kapitaleinkünften keine Kapitalertragsteuer/Abgeltungssteuer durch das Anlageinstitut einbehalten wird. Diese Regelung können oftmals Rentner und Studenten in Anspruch nehmen. Wer bisher die entsprechenden Anträge gestellt hat oder die Voraussetzungen hierfür erstmals erfüllt, kann dies auch zukünftig tun und somit die Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge vermeiden. Bereits erteilte Nichtveranlagungsbescheinigungen behalten auch nach Einführung der Abgeltungssteuer weiterhin ihre Gültigkeit.

### Altersvorsorge

Auf Anlageformen, die ausschließlich der privaten Altersvorsorge dienen, wird keine Abgeltungssteuer erhoben, das heißt: Riester-Fondssparpläne, Rürup-Renten und betriebliche Vor-

sorgepläne bleiben von der Abgeltungsteuer ausgenommen.

### **Übergangsregelung**

Verluste aus der Veräußerung von Kapitalanlagen, die vor 2009 angefallen sind, können im Rahmen einer Übergangsregelung bis zum Jahr 2013 mit zukünftigen Kapitalerträgen verrechnet werden. In Zusammenhang mit der Verlustverrechnung ist darauf hinzuweisen, dass Verluste aus Aktiengeschäften künftig nur noch mit Gewinnen aus Aktienverkäufen zu verrechnen sind. Dies gilt für alle Aktien, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden. Wertpapiere, die bis 31. Dezember 2008 gekauft werden, unterliegen der alten Regelung und sind bei Veräußerung nach Ablauf von zwölf Monaten steuerfrei. Für Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren, die nach dem 31.12.2008 erworben werden, fällt unabhängig von der Haltedauer Abgeltungsteuer an.

Für Risiko-Zertifikate (gemeint sind Zertifikate, bei denen weder die Rückzahlung des Kapitals noch ein Ertrag garantiert wird) gelten folgende Sonderregelungen:

- wurden Risiko-Zertifikate vor dem 15.03.2007 erworben, bleiben die Veräußerungsgewinne nach Ablauf der einjährigen Behaltefrist unbegrenzt steuerfrei.
- Risiko-Zertifikate, die nach dem 15.03.2007 erworben wurden, können noch bis zum 30.06.2009 steuerfrei veräußert werden, sofern die einjährige Frist eingehalten wird.

Erträge aus Lebensversicherungsverträgen, die vor dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden unterliegen ebenfalls nicht der Abgeltungssteuer, sondern werden nach altem Recht behandelt. Dient die Lebensversicherung der Tilgung oder Sicherung eines Darlehens, sind Sonderregelungen zu beachten.

Stand: August 2008

*Hrsg.: Oberfinanzdirektion Koblenz, Verantw.: Wiebke Girolstein, 0261-4932-36726, pressestelle@ofd-ko.fin-rlp.de*